

Antrag:

1. Die Ergebnisse der Einwohnerversammlung vom 05.03.2009 (Anträge 1. – 5.) werden zur Kenntnis genommen; die Anträge 2., 4. und 5. werden beraten.
2. Für das Gebiet zwischen dem Kleinflecken (Haus-Nrn. 23 – 25) im Westen mitsamt der Zufahrt zum Kleinflecken / der Tiefgarage der Stadthalle im Norden, dem mittleren Teil der Teichuferanlagen, der Zuwegung zu den Teichuferanlagen und dem Karstadtwarenhaus im Nordosten, der Stellplatzanlage rückwärtig Großflecken (Haus-Nrn. 12 – 24) im Osten und rückwärtig Lütjenstraße (Haus-Nrn. 2 – 8) im Süden ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Die Aufstellung ist erforderlich um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines innerstädtischen Einkaufszentrums zu schaffen.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
4. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung soll sich insbesondere auf die Belange des Boden- und Gewässerschutzes, des Schutzes von Orts- und Landschaftsbild, der Verkehrsentwicklung sowie des Immissionsschutzes beziehen.
5. Die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind über die Planung zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.
6. Die Kerngebietsfestsetzungen und die Festsetzungen zum Gemeinbedarf der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 119 „Kleinflecken“ und 129 „Kuhberg / Großflecken / Lütjenstraße / Kleinflecken“ (= 1. Änderung

Bebauungsplan Nr. 119) werden durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 80 tlw. überlagert.

7. Es ist eine Bürgeranhörung nach den Richtlinien der Stadt Neumünster durchzuführen.